

Protokoll
über das Kontaktgespräch mit den Vertretern der rechts- und steuerberatenden Berufe
am 24.11.2011 im Finanzamt Ibbenbüren



Der Vorsteher des Finanzamts Ibbenbüren, Herr Dieter Krajewski, begrüßte die 41 erschienenen Steuerberater, namentlich als Ansprechperson der Steuerberaterkammer deren Vorstandsmitglied Herrn Franz Konnemann, und zeigte sich sehr erfreut über die große Anzahl der Teilnehmer. Frau Möhrke, die Ansprechperson des Steuerberaterverbandes, konnte an dem diesjährigen Treffen auf Grund einer Erkrankung nicht teilnehmen.

Besprechungspunkte:

1. Unzulässige Fragebögen der Finanzverwaltung

Herr Steuerberater Konnemann trug vor, dass es bei dieser Themenmeldung um die Fragebögen gehe, die die Betriebsprüfung bei der Prüfung von Friseurbetrieben verwende. Die Fragebögen seien sehr umfangreich und die Friseure nicht immer in der Lage, die Fragen vollständig zu beantworten. Außerdem befürchte man, dass -z.B. aufgrund von Missverständnissen- unrichtige Angaben gemacht würden, die zu nachteiligen Ergebnissen für die Steuerpflichtigen führen könnten.

Hierzu nahm Frau Bosse, die Hauptsachgebietsleiterin für die Amtsbetriebsprüfung, wie folgt Stellung:

Bei der Aufforderung, den Fragebogen auszufüllen, handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Es werden Angaben schriftlich erbeten, die der/die Betriebsprüfer/in ansonsten während der laufenden Prüfung mündlich erfragt.

Der Fragebogen wird im Regelfall zu Beginn einer Betriebsprüfung herausgegeben. Er umfasst sechs Seiten mit elf Fragen zur Betriebsstruktur und acht Fragen zu den sog. Chemieumsätzen (Farbe, Dauerwelle) und den übrigen in einem Friseurgeschäft anfallenden Umsätzen. Die Angaben dienen der Überprüfung der Vollständigkeit der Einnahmen mittels einer Verprobung auf der Basis der Chemieumsätze.

Anders als bei mündlich gestellten Fragen im Eröffnungsgespräch kann der/die Friseur/in seine /ihre Antworten in Ruhe überlegen und ggfs. einen Steuerberater einschalten. Wenn es der/die Betriebsinhaber/in wünscht, geht der/die Betriebsprüfer/in den Fragebogen auch mit ihm/ihr zusammen durch.

Die Finanzverwaltung erhofft sich durch die Anwendung der Fragebögen eine Beschleunigung der Prüfung und eine zuverlässige Überprüfung der Betriebseinnahmen auf der Basis der Daten des jeweiligen Betriebs (und nicht aufgrund von allgemeinen Erfahrungswerten).

Das Finanzamt Ibbenbüren hat insgesamt 190 Friseurbetriebe im Bestand. Davon wurden oder werden geprüft

Im Jahre 2010:	5 Fälle
Im Jahre 2011:	7 Fälle
Voraussichtl. Prüfungen im Jahre 2012:	8 Fälle

Bevor die Betriebe auf den Prüfungsgeschäftsplan gesetzt werden, werden die aktenkundigen Daten einem außerbetrieblichen Vergleich unterzogen. Nur Betriebe, deren Daten danach überprüfungsbedürftig erscheinen, werden auf den Prüfungsgeschäftsplan genommen.

In diesen Fällen wird – unabhängig von den Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung- in der Regel eine Einnahmeverprobung durchgeführt, die auf den Angaben in den Fragebögen basiert.

Auch das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Buchführung kann durch Feststellungen im Betrieb, z.B. durch eine Verprobung widerlegt werden. Hierfür gelten allerdings wesentlich strengere Voraussetzungen als in den Fällen, in denen eine nicht-ordnungsgemäße Buchführung vorgefunden wird.

Die Betriebsprüfung des Finanzamt Ibbenbüren hat bisher keine negativen Erfahrungen mit den Fragebögen gemacht. Einsprüche und Klagen in Zusammenhang mit der Einnahmeverprobung von Friseurbetrieben sind zurzeit nicht anhängig.

2. Rentenbezugsmitteilungen, Auswirkungen, Ausblick (stl. nicht geführte Fälle)

Herr Peters, Hauptsachgebietsleiter für Einkommensteuer, erläuterte die bisherige bekannte Verfahrensweise. Nach dem Abgleich der elektronischen Rentenbezugsmitteilungen in steuerlich geführten Fällen im Herbst 2010 sind im September 2011 rund 170 steuerlich bisher nicht geführte Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert worden. Hierbei

handelte es sich um Fälle, die unter Berücksichtigung der der Finanzverwaltung vorliegenden elektronischen Mitteilungen und unter Anwendung der Splittingtabelle zu einer Steuer führten (eine Ehegattenzuordnung war technisch nicht möglich). Zwischenzeitlich sind rund 120 Fälle abgearbeitet worden. In vielen Fällen ist es nicht zu einer Steuerfestsetzung gekommen, da bei dem Steuerpflichtigen noch KB-Pauschbeträge, weitere Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen waren. Mitte 2012 soll ein weiterer Auswertungslauf hinsichtlich der verbleibenden Fälle durchgeführt werden. Nähere Informationen hierzu liegen aber derzeit nicht vor.

3. Elster Kontenabfrage

Herr Peters informierte über die Elster Kontoabfrage. Die Kontenabfrage ermöglicht die Einsicht in folgende Daten:

- offene Beträge
- Istbuchungen (geleistete Zahlungen, Erstattungen etc.)
- Sollstellungen

Nicht erkennbar sind z.B. ausgesetzte Beträge. Erforderlich ist die Legitimation über das Elster-Portal (Signaturkarte) und die Zulassung zum Abrufverfahren. Die Abfrage selbst erfolgt über das Elster-Portal oder aus den verschiedenen Steuerprogrammen heraus.

Im Bereich des FA Ibbenbüren sind derzeit rund 4.600 Rechte erteilt worden.

4. E-Bilanz: aktueller Sachstand

Frau Schnetgöke, Hauptsachgebietsleiterin der Firmenstelle, informierte über den aktuellen Stand der E-Bilanz.

Grundlage hierfür ist das BMF-Schreiben vom 28.09.2011.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, führt § 5b EStG die elektronische Übermittlung des Inhaltes von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für Besteuerungszwecke verpflichtend ein.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 (Erstjahr) ist nach dem vorgenannten BMF-Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen, die die Abgabe auch noch in Papierform zulässt.

Am gesetzlichen Termin zur Einführung der E-Bilanz hat sich dadurch nichts geändert. Die Finanzverwaltung ist ab dem 02.01.2012 technisch in der Lage, die E-Bilanzen anzunehmen und zu verarbeiten.

Soweit Steuerberater mit DATEV arbeiten, ist eine Testübermittlung der E-Bilanzen möglich. Das Pilotverfahren hierzu wurde erfolgreich abgeschlossen. Die im Rahmen der Testübermittlung übertragenen Daten werden nicht an das Finanzamt weiter geleitet und gehen ebenfalls nicht in die Produktion des Finanzamtes ein.

5. Vorweganforderungen für den VZ 2011

Wie bereits in verschiedenen Veranstaltungen angesprochen wurde, weist das Land NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern einen schwächeren Steuererklärungseingang auf.

Die Finanzämter sind unter Hinweis auf die gleichlautenden Fristenerlasse gefordert, für einen zügigen Erklärungseingang Sorge zu tragen. Zu einem verstärkten Erklärungseingang gehört auch das Vorweganforderungsverfahren. Herr Peters teilte mit, dass, wie auch bereits in den Vorjahren, rd. 7% der Steuererklärungen im 5.000er-Bereich (= rd. 1.400 Fälle) zum 30.09.2011 vorweg angefordert wurden. Von diesen Fällen waren zum 31.10.2011 aber lediglich 605 (= rd. 44 %) eingegangen. Die Beraterschaft trug vor, dass die bisherige verspätete Abgabe oder Nichtabgabe nicht von ihr, sondern überwiegend von ihren Mandanten zu vertreten sei. Diese würden ihnen die für die Erstellung der Steuererklärung erforderlichen Unterlagen nur schleppend und häufig auch erst, nachdem das Finanzamt Maßnahmen ergriffen habe, zur Verfügung stellen. Im Hinblick auf das Abgabeverhalten wurde vereinbart, Erklärungen künftig nicht nur zum 30.09., sondern Teilkontingente bereits zum 30.06., 31.07. usw. eines jeden Jahres vorweg anzufordern.

6. Authentifizierte Steuererklärungen für den VZ 2011

Herr Peters wies auf die durch das Bürokratieabbaugesetz vom 19.12.2008 eingeführte und ab dem Veranlagungszeitraum 2011 bestehende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen hin. Dies gilt für alle Steuerfälle mit Gewinneinkünften und für alle Steuerarten einschließlich der Anlage EÜR.

7. Prüffelder 2012

Herr Peters stellte die für das Kalenderjahr 2012 vorgesehenen Prüffelder vor:

- In allen Bereichen der Veranlagung: „Außergewöhnliche Belastungen jeglicher Art, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird“
- Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft: „Veräußerung/Entnahme von Grund und Boden“
- Im Firmenstellenbereich: „Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 8 b KStG“ (beginnend mit dem 2. Quartal 2012).

8. Umsatzsteuerliche Organschaft (Auswirkung der neuen Rechtsprechung)

Die Finanzverwaltung stellte die Konsequenzen der BFH- Urteile vom 22.04.2010 V R 9/09 und 01.12.2010 – XI R 43/08 dar.

Mit diesen Urteilen hat der BFH entschieden, dass eine finanzielle Eingliederung sowohl bei einer Kapital- als auch bei einer Personengesellschaft als Organträger eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Kapital- oder Personengesellschaft an der Organgesellschaft voraussetzt. Deshalb reicht es auch für die finanzielle Eingliederung einer GmbH in eine Personengesellschaft nicht aus, dass letztere nicht selbst, sondern nur ihr Gesellschafter mit Stimmenmehrheit an der GmbH beteiligt ist. Das Fehlen einer eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung der Gesellschaft kann nicht durch einen Beherrschungsvertrag und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden. Die Grundsätze des Urteils sind in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei es nicht beanstandet wird, wenn die am vermeintlichen Organkreis

beteiligten Unternehmer für vor dem 01.12.2012 ausgeführte Umsätze übereinstimmend von einer finanziellen Eingliederung ausgehen.

Die Finanzverwaltung hat die nach eigenen Auswertungen eindeutig betroffenen Organgesellschaften aufgefordert ab dem 01.01.2012 eigene Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen zu erstellen. Die Aufforderungsschreiben enthalten auch einige, aus Verwaltungssicht wichtige Hinweise auf Vertragsgestaltungen, Lastschrifteneinzugsverfahren, Abgabezeiträume und Dauerfristverlängerungen. Die Berater wurden gebeten, bislang nicht identifizierte Fälle mitzuteilen und bei Rückfragen die Mitarbeiter der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle zu kontaktieren, um einen reibungslosen Übergang im Voranmeldungsverfahren zu gewährleisten.

9. Verschiedenes

a) Telefonische Erreichbarkeit

Das Problem der telefonischen Erreichbarkeit von Teilzeitkräften wurde erläutert. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilzeitkräfte angehalten seien, bei Abwesenheit möglichst die Rufumleitung einzustellen.

Bei Anrufen, die über die Telefonzentrale gingen, würden diese an die zuständige Person bzw. deren Vertreter weitergeleitet.

b) Technische Probleme bei Umsatzsteuervoranmeldungen

Die technischen Probleme bei der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen im Oktober erklärte Herr Casser, Hauptsachgebietsleiter für Umsatzsteuer, mit dem gleichzeitigen Aufeinandertreffen der Voranmeldungsdaten und der ELSTAM-Daten im Rechenzentrum in Düsseldorf. Die ELSTAM Daten hätten dabei die Voranmeldungsdaten überlagert.

Der Rechenlauf wurde am 27.10.2011 nachgeholt.

c) Verschwinden von Unterlagen im Finanzamt

Einige Berater beklagten, dass gelegentlich postalisch übermittelte Unterlagen im Finanzamt nicht sofort auffindbar seien.

Herr Krajewski erklärte, die Steuererklärungen durchliefen erst die Poststelle, dann die Zentralstelle und im Fall einer betrieblichen Neugründung auch noch die Neuaufnahmestelle, bis sie letztendlich beim zuständigen Bearbeiter vorlägen. Zwar sei der Eingang der Steuererklärung dann bereits im Programm vermerkt, der aktuelle „Aufenthaltsort“ der Erklärung jedoch nicht immer direkt ersichtlich.

10. ID-Nummern von Kindern

Herr Peters bat darum, in Zukunft die ID-Nummer der Kinder in den Einkommensteuererklärungen regelmäßig mit anzugeben, da diese für die Zuordnung zu den Sonderausgaben benötigt werden.

Nächstes Klimagespräch:

Das nächste Klimagespräch wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 stattfinden.

Herr Krajewski zeigte sich erfreut über den regen Meinungs-austausch und wies auf die Bedeutung des regelmäßigen Informationsaustausches hin.

Herr Konnemann bedankte sich für die Teilnahme. Der genaue Termin für das nächste Klimagespräch werde rechtzeitig abgestimmt und auf der Homepage des StBV Westfalen-Lippe e. V. veröffentlicht.